

# VERSICHERUNGSAGENTENVERTRAG

abgeschlossen zwischen

D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Hernalser Gürtel 17, 1170 Wien

im folgenden D.A.S. genannt, einerseits

und

Herrn/Frau/Firma .....  
geb. ...., ASVG Nr. .... Steuernr./Finanzamt. ....  
Adr. ..  
Bankverbindung ....  
IBAN/BIC ..  
derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit .....

im folgenden Versicherungsvermittler/in in der Form Versicherungsagent/in (kurz: VA)  
genannt, andererseits wie folgt:

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die D.A.S. betraut den/die VA zu den nachstehend angeführten Bestimmungen dieses Vertrages im Sinn der §§ 43 ff Versicherungsvertragsgesetz damit, für die D.A.S. Versicherungsverträge zu vermitteln.
- 1.2. Der/Die VA ist auch bevollmächtigt
  - 1.2.1. Anträge auf Abschluß, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegen zu nehmen.
  - 1.2.2. Die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses vorzunehmen sind sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegen zu nehmen.
  - 1.2.3. Die von D.A.S. ausgefertigten Versicherungspolizzen auszuhändigen.
- 1.3. Darüber hinausgehende Befugnisse können dem/der VA nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch die D.A.S. eingeräumt werden.

## 2. Rechtsstellung des Versicherungsagenten/in

- 2.1. Der/Die VA ist selbständige/r Unternehmer/in im Sinn der §§ 94 Z 76, 137 GewO 1994. Als solcher hat der/die VA vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass er/sie eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Versicherungsvermittlung“ begründet und seine/ihre Eintragung sowie die Eintragung des gegenständlichen Agenturverhältnisses in das Versicherungsvermittlerregister erwirkt. Eine Kopie des Auszuges aus dem Versicherungsvermittlerregister wird der D.A.S. von dem/der VA unverzüglich zur Verfügung gestellt (siehe Pkt. 7.1.). Als

## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Die D.A.S. betraut den/die VA zu den nachstehend angeführten Bestimmungen dieses Vertrages im Sinn der §§ 43 ff Versicherungsvertragsgesetz damit, für die D.A.S. Versicherungsverträge zu vermitteln.
- 1.2. Der/Die VA ist auch bevollmächtigt
  - 1.2.1. Anträge auf Abschluß, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegen zu nehmen.
  - 1.2.2. Die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses vorzunehmen sind sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegen zu nehmen.
  - 1.2.3. Die von D.A.S. ausgefertigten Versicherungspolizzen auszuhändigen.
- 1.3. Darüber hinausgehende Befugnisse können dem/der VA nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch die D.A.S. eingeräumt werden.

## **2. Rechtsstellung des Versicherungsagenten/in**

- 2.1. Der/Die VA ist selbständige/r Unternehmer/in im Sinn der §§ 94 Z 76, 137 GewO 1994. Als solcher hat der/die VA vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass er/sie eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Versicherungsvermittlung“ begründet und seine/ihre Eintragung sowie die Eintragung des gegenständlichen Agenturverhältnisses in das Versicherungsvermittlerregister erwirkt. Eine Kopie des Auszuges aus dem Versicherungsvermittlerregister wird der D.A.S. von dem/der VA unverzüglich zur Verfügung gestellt (siehe Pkt. 7.1.). Als

Selbständige/r ist der/die VA auch für die Einhaltung aller gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

- 2.2. Über Zeitumfang und Art der Durchführung seiner/ihrer Tätigkeit kann der/die VA frei bestimmen.
- 2.3. Der/Die VA ist nicht verpflichtet, seine/ihre vertragliche Tätigkeit hauptberuflich auszuüben. Es ist dem/der VA gestattet, im gesetzlichen Rahmen jede beliebige sonstige haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit auszuüben.

### 3. Rechte und Pflichten des/der Versicherungsagenten/in

- 3.1. Der/Die VA ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Geschäfte der D.A.S. zu fördern und die Interessen der D.A.S. zu wahren. Er/Sie hat sich dabei um die Vermittlung von Versicherungsverträgen der D.A.S. sowie um die Erhaltung, Pflege und Aktualisierung (Betreuung) des ihm/ihr zugeordneten D.A.S.-Bestandes zu bemühen. Der/Die VA hat alle Informationen über die Risikobeurteilung beim/bei der Kunden/in, die ihm/ihr zukommen, an die D.A.S. weiterzuleiten. Auch nach Vertragsabschluß wird er/sie von sich aus der D.A.S. jede ihm/ihr zukommende Information weiterleiten, die für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses wesentlich erscheint.
- 3.2. Der/Die VA ist nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen oder sonst die D.A.S. durch irgendwelche sonstigen Erklärungen zu verpflichten.
- 3.3. Der/Die VA darf keine werblichen Aussagen treffen, die über die von D.A.S. getroffenen hinausgehen. Die D.A.S. ist berechtigt, Richtlinien für eine geschäftliche Tätigkeit zu erlassen, welche darauf zielen, dass die VA der D.A.S. nach außen einheitlich auftreten. Werbliche Aktivitäten im Sinne einer klassischen Werbung und das Auftreten nach außen im Allgemeinen sind, soweit dies nicht durch die Richtlinien gedeckt ist, vorher mit D.A.S. abzustimmen.
- 3.4. Der/Die VA hat gegenüber dem/der Versicherungskunden/in den ihm/ihr obliegenden Informationspflichten gemäß § 137 f GewO 1994 sowie der Pflicht zu Beratung und Dokumentation gemäß § 137 g GewO 1994 unter Beachtung des § 137 h GewO 1994 nachzukommen.
- 3.5. Der/Die VA kann im Rahmen seines/ihrer Betriebes Arbeitnehmer/innen beschäftigen und auch gewerbliche Subagenten/innen, die über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen und im Vermittlerregister eingetragen sind, einsetzen. Der D.A.S. ist die Beschäftigung derartig bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen eingesetzter Personen mitzuteilen und bei Subagenten/innen ein Auszug aus dem Versicherungsvermittlerregister zu übermitteln.
- 3.6. Der/Die VA verpflichtet sich, jede Änderung der im Versicherungsvermittlerregister geführten Daten unverzüglich der Behörde anzuzeigen (§ 138 Abs 6 GewO 1994). Darüber hinaus wird der/die VA wesentliche Änderungen, das gegenständliche Agenturverhältnis betreffend, der D.A.S. unverzüglich und nachweislich bekannt geben.
- 3.7. Der/Die VA verpflichtet sich, die Datenschutzerklärung sowie das Merkblatt zum Standard Compliance Code (SCC) der österreichischen Versicherungswirtschaft, die

einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, zu unterzeichnen und die darin normierten Regelungen zu beachten.

#### **4. Rechte und Pflichten der D.A.S.**

- 4.1. Die D.A.S. hat den/die VA bei seiner/ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Insbesondere werden ihm/ihr alle allgemeinen Informationen erteilt, die der/die VA über die Produkte bzw. den/die einzelne/n Kunden/in (z.B. Schadensverlauf) für seine/ihre Tätigkeit benötigt. Die D.A.S. wird den/die VA über neue Produkte und Produktänderungen informieren.
- 4.2. Die D.A.S. ist berechtigt, von dem/der VA jederzeit eine Abschrift des Beratungsprotokolls gemäß §§ 137 f und g GewO zu verlangen. Kommt der/die VA dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die D.A.S. für den Fall eines aufgrund der Verletzung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gemäß §§ 137 ff GewO 1994 geltend gemachten Schadenersatzanspruches eines/r VN berechtigt, sich an dem/der VA schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Haftungsabgrenzung**

- 5.1. Sollte die D.A.S. aufgrund schuldhaften Fehlverhaltens des/der VA heraus durch eine/n Versicherungsnehmer/in in Anspruch genommen werden, so ist die D.A.S. berechtigt, bei dem/der VA Regress zu nehmen.

#### **6. Provision**

- 6.1. Der/Die VA erhält für seine/ihre Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit Provision gemäß den beiliegenden Provisionsbestimmungen, die einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Ein Anspruch auf Provision entsteht dem Grunde nach, wenn und soweit der/die Versicherungsnehmer/in die Erstprämie samt Nebengebühren geleistet hat.
- 6.2. Die Höhe der Provisionen ergibt sich aus der beiliegenden Provisionstabelle, die einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Festgehalten wird, dass die in der Provisionstabelle vereinbarten Provisionssätze für Versicherungen von Normalrisiken gelten, die zu normalen Bedingungen und zu Normaltarifsätzen abgeschlossen werden. Die Provisionen für Versicherungen, die zu besonderen Bedingungen, zu Sonderprämien oder nach Spezialtarifen abgeschlossen werden bzw. Ausnahmecharakter haben sollen, bleiben fallweiser Festlegung vorbehalten. Die Beurteilung, ob eine Versicherung unter diese Kriterien fällt, richtet sich nach innerbetrieblichen Grundsätzen der D.A.S.
- 6.3. Ab Zugang der Provisionsabrechnung hat der/die VA das Recht, derselben binnen einem Monat schriftlich zu widersprechen. Ansonsten gilt diese als genehmigt.
- 6.4. Provisionszahlungen erfolgen erst nach erfolgtem Nachweis der Eintragung des/der VA sowie des Agenturverhältnisses in das Versicherungsvermittlerregister durch den/die VA.
- 6.5. Grundsätzlich wird von folgenden Provisionen ausgegangen:

#### 6.5.1. Abschlußprovision

#### 6.5.2. Betreuungsprovision

- 6.6. Die D.A.S. ist zur Zahlung von Provisionen für die gesamte Laufzeit eines aufgrund der verdienstlichen Tätigkeit des/der VA mit dem/der Versicherungsnehmer/in vermittelten aufrechten und vom/von der VA betreuten Vertrages verpflichtet. Bei vorzeitiger Beendigung eines Versicherungsvertrages zwischen dem/der Versicherungsnehmer/in und der D.A.S. gelten die Regelungen hinsichtlich des Entfalles der Provision, welche in den beiliegenden Provisionsbestimmungen, die einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen, enthalten sind.
- 6.7. Die D.A.S. behält es sich vor, die Provisionstabellen jederzeit zu ändern, die Änderung wird 7 Tage nach schriftlicher Verständigung (Postaufgabe) des/der VA wirksam. Provisionssätze bei bereits bestehenden Versicherungsverträgen werden von D.A.S. nur aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung geändert.
- 6.8. Mit der Provision sind sämtliche Aufwendungen des/der VA abgegolten, die mit seiner/ihrer Vermittlungstätigkeit zusammenhängen.
- 6.9. Mit Beendigung dieses Vertrages erlöschen die Ansprüche des/der VA hinsichtlich aller Provisionen aus den von ihm/ihr vermittelten Verträgen, sofern sie nicht bereits vor Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig geworden sind. Im Übrigen gelten die in den Provisionsbestimmungen enthaltenen Regelungen.
- 6.10. Der Provisionsanspruch erlischt bei Wegfall der Gewerbeberechtigung des/der VA sowie bei Einstellung der gewerblichen Tätigkeit des/der VA auf Dauer.

### 7. Dauer des Vertrages – Kündigung

- 7.1. Der gegenständliche Vertrag erlangt mit dem Nachweis der Eintragung des/der VA sowie des Agenturverhältnisses (siehe Pkt. 2.1.) Rechtswirksamkeit und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2. Beide Vertragsteile können diesen Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gemäß § 21 Abs 1 Handelsvertretergesetz jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mittels Einschreiben aufkündigen.
- 7.3. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsteile jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gelöst werden, wobei als wichtige Gründe insbesondere diejenigen des § 22 Abs 2 Handelsvertretergesetz bzw. § 22 Abs 3 Handelsvertretergesetz heranzuziehen sind.

### 8. Rechtsformänderung/Übertragung von Rechten und Pflichten

- 8.1. Sollte der/die VA beabsichtigen, seine/ihre Aktivitäten in einer anderen Rechtsform – etwa durch Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft – weiterzuführen, ist er/sie dazu verpflichtet, dies der D.A.S. schriftlich und nachweislich anzuzeigen. Bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe kann die D.A.S. einen derartigen Rechtsübergang schriftlich ablehnen.

- 8.2. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte dürfen nur mit Zustimmung der D.A.S. erfolgen. Bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe kann die D.A.S. eine Übertragung schriftlich ablehnen. Keiner Zustimmung durch die D.A.S. bedarf die Abtretung der Provisionsforderungen an eine/n Rechtsnachfolger/in des Versicherungsagenten, wenn zum Zeitpunkt der Abtretung zwischen dem/der Rechtsnachfolger/in und der D.A.S. ein aufrechtes und ungekündigtes Vermittlungsverhältnis besteht.
- 8.3. Die D.A.S. ist bis zum Tag des Einlangens einer Anzeige des/der VA bezüglich einer Rechtsformänderung bzw. einer Übertragung von Rechten und Pflichten berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung Provisionen an den/die VA zu bezahlen.

### **9. Rückgabe der Geschäftsunterlagen**

Bei Beendigung dieses Vertrages hat der/die VA sämtliche von der D.A.S. zur Verfügung gestellte Unterlagen – einschließlich einer allfällig schriftlich erteilten Vollmacht – unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen.

### **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Dieser Vertrag und seine Beilagen geben die von den Vertragsteilen getroffenen Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand richtig und vollständig wieder. Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 10.2. Änderungen, Ergänzungen und/oder ein Abgehen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 10.3. Mitteilungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, haben schriftlich zu erfolgen, wobei zur Berechnung und Wahrung von Fristen der Poststempel eines österreichischen Postamtes maßgeblich ist. Für die Schriftform genügt auch ein Fax oder e-mail.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder unvollziehbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame, nichtige oder unvollziehbare Bestimmung durch eine andere den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsteile entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dieser Vertrag künftig auftretende Sachverhalte nicht regelt und der Ergänzung bedarf.
- 10.5. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 10.6. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen zwischen dem/der VA und der D.A.S. bestehenden Vereinbarungen.

## 11. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Ausfertigung ein Original darstellt.

Beilagen:

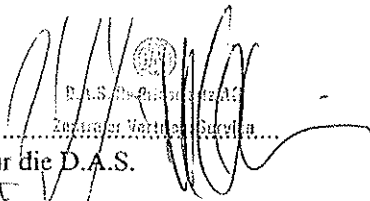
Provisionstabelle

Provisionsbestimmungen

Datenschutzerklärung

Merkblatt zum Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft (SCC)

Wien, am

  
.....  
für die D.A.S.

.....  
der/die Versicherungsagent/in

22-4  
D.A.S. Res. 101st AF  
Zentrum Wertung Service  
D.A.



## PROVISIONSTABELLE für AGENTEN

Name:

Vermittler-Nr.:

Die in nachstehender Provisionstabelle angeführten Provisionssätze gelten bis auf weiteres für Versicherungen von Normalrisiken, die zu normalen Bedingungen und zu Tarifsätzen von Normaltarifen abgeschlossen werden.

<b>Betreuungsprovision</b> in Prozenten der Jahres-Nettoprämie (erst- und folgejährig) für definierte Produkte und Kombinationen aus dem Lohn- und Gehaltsempfängerbereich (aus dem aktuellen Tarif: „BASIS-, D.A.S.-RS-IDEAL-, OPTIMAL- und TOP-KFZ-RS-Produkte sowie den D.A.S. EINS-Rechtsschutz“)	
---	--

<b>Betreuungsprovision</b> in Prozenten der Jahres-Nettoprämie (erst- und folgejährig) für sonstige Produkte (insbesondere Firmengeschäft)	
--	--

Die Provisionen für Versicherungen von Spezialrisiken oder für Versicherungen, die zu besonderen Bedingungen, zu Sonderprämien oder nach Spezialtarifen abgeschlossen sind oder Ausnahmecharakter haben, bleiben fallweiser Festlegung vorbehalten.

\_\_\_\_\_  
(Vermittler)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Die in nachstehender Provisionstabelle angeführten Provisionssätze gelten bis auf weiteres für Versicherungen von Normalrisiken, die zu normalen Bedingungen und zu Tarifsätzen von Normaltarifen abgeschlossen werden.

<b>Betreuungsprovision</b> in Prozenten der Jahres-Nettoprämie (erst- und folgejährig) für definierte Produkte und Kombinationen aus dem Lohn- und Gehaltsempfängerbereich (aus dem aktuellen Tarif: „BASIS-, D.A.S.-RS-IDEAL-, OPTIMAL- und TOP-KFZ-RS-Produkte sowie den D.A.S. EINS-Rechtsschutz“)	25,0%
<b>Betreuungsprovision</b> in Prozenten der Jahres-Nettoprämie (erst- und folgejährig) für sonstige Produkte (insbesondere Firmengeschäft)	23,0%

## 1. Produktionsbegriff

1.1. **Neuproduktion** ist der polizzierte Zuwachs an Jahresnettoprämie ausgenommen maschinelle Wertanpassung und maschinelle Bestands- bzw. Direct-Mail-Aktionen der Zentrale. Die mittels Laufzeitwertung bewertete maschinelle Neuproduktion gilt als **bewertete Neuproduktion** und ist Basis für die Berechnung der Abschlußprovision aus Neuproduktion.

### 1.2. Bestandsproduktion resultiert aus:

Verlängerungen: die Anhebung der Laufzeit eines aufrechten Risikos mittels Antrag um zumindest 12 Monate.

Reaktivierungen (REA): wenn ein bereits storniertes oder stillgelegtes Risiko mit oder ohne Antrag innerhalb von einem Monat nach Auflösung oder Stilllegung reaktiviert wird.

Rücknahme von Kündigungsvormerkungen (KVR): wenn mit oder ohne Antrag vor Wirksamwerden der bereits beim Versicherer eingelangten Kündigung dieselbe zurückgenommen wird, sofern dies in den letzten 12 Monaten vor Ablauf passiert.

Als Berechnungsbasis für die Bestandsproduktion wird die bestehende Jahresnettoprämie (JNP) herangezogen, bzw. im Falle einer Minderprämie die danach gültige Risiko-JNP.

Die mittels Laufzeitwertung bewertete maschinelle Bestandsproduktion gilt als **bewertete Bestandsproduktion** und ist Basis für die Vergütung von Abschlußprovisionen.

## 2. Bewertung nach Laufzeit

Sowohl die Neu- als auch Bestandsproduktion wird dem errechneten Wertungs-Zeitraum (abgerundet auf ganze Monate) entsprechend, bewertet.

Als Wertungs-Zeitraum gilt für Gutschriften:

Geschäftsfall (pro Risiko)	VON-Datum	BIS-Datum
Neugeschäft/neues Risiko	Versicherungsbeginn	Vereinbartes Ablaufdatum
Erweiterung eines bestehenden Risikos	Veränderungsdatum	Vereinbartes Ablaufdatum
Verlängerung der Laufzeit	Altes Ablaufdatum	Neues Ablaufdatum
Reaktivierung	Reaktivierungsdatum	Vereinbartes Ablaufdatum

Als Wertungs-Zeitraum gilt für Rückverrechnungen:

Geschäftsfall (pro Risiko)	VON-Datum	BIS-Datum
Abgang	Abgangsdatum	Ablaufdatum (BIS-Datum der rückzuerrechnenden Gutschrift)
Minderprämie	Veränderungsdatum	Ablaufdatum (BIS-Datum der rückzuerrechnenden Gutschrift)
Verkürzung der Laufzeit (um mind. 12 Monate)	Neues Ablaufdatum	Altes Ablaufdatum (BIS-Datum der rückzuerrechnenden Gutschrift)
Wiedereintragung einer Kündigungsvormerkung (falls für eine vorangegangene Kündigungsrücknahme eine Gutschrift von Wertung und A-Provision erfolgt ist)	Rückverrechnung der seinerzeitigen Gutschrift an Produktionswertung bzw. daraus resultierender Abschlußprovisionen.	

Für die Berechnung des Wertungs-Zeitraumes gelten folgende Regelungen:

- ✓ es wird auf ganze Monate abgerundet, somit gilt:  $1/120 = 30$  bis 59 Tage;
- ✓  $< 30$  Tage =  $0/120$ ;
- ✓ mehr als  $120/120$  werden auf  $120/120$  abgerundet;



## Provisionsbestimmungen der D.A.S. für Agenten

Die D.A.S. Rechtsschutz AG vergütet Abschluss- und Betreuungsprovisionen gemäß den in der Provisionstabelle enthaltenen Prozentsätzen und Wertungsregeln, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die technische Verarbeitung der D.A.S. sieht vor, dass einer oder mehrere rechtlich selbständige Verträge in einer Polizze zusammengefasst werden. Der einzelne rechtlich selbständige Vertrag wird auch als Risiko bezeichnet.

### 1. Abschlussprovision:

- a. Die D.A.S. vergütet Abschlussprovision für die Akquisition von Versicherungskunden und die Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Erweiterung und/oder Verlängerung.

### 2. Betreuungsprovision:

- a. Die D.A.S. vergütet Betreuungsprovisionen für die Betreuung vermittelter Verträge. D.h.: Der verdienstlich gewordene Vermittler erhält bei prämienmäßiger Erhöhung eines Risikos die B-Provision nach Maßgabe der Erhöhung. Bei Verlängerung der Laufzeit eines Risikos erhält er für den Verlängerungszeitraum die B-Provision für diesen Prämienteil.
- b. Die Betreuungsprovision steht dem Vermittler für die Betreuung während der von ihm vermittelten Laufzeit und solange der vom Vermittler erbrachte Prämienteil besteht, zu. Sollte sich der Vertrag ohne verdienstliche Tätigkeit eines anderen Vermittlers automatisch weiter verlängern, erklärt sich die D.A.S. bereit, die B-Provision an den ursprünglichen Vermittler weiterzuzahlen, solange keine verdienstliche Konvertierung eines anderen Vermittlers erfolgt.
- c. Die D.A.S. vergütet die B-Provision auch für das erste Jahr des Versicherungsvertrages.
- d. B-provisionstechnisch gesehen betrachtet die D.A.S. Verträge, die in einem Risiko zusammengefasst werden, als eine Vertragseinheit. Nach Maßgabe der Anfang 2012 gültigen Produktpalette wird beispielsweise die Kombination PROFI-Rechtsschutz plus Contract 1 plus Contract 2 als ein Risiko betrachtet. Darüber hinaus werden die Rechtsschutzrisiken der Fuhrparkversicherung B-provisionstechnisch ebenfalls als eine Vertragseinheit betrachtet.
- e. Prämienerrhöhungen, die durch Wertanpassungen zustande kommen, werden B-provisionstechnisch aliquot den Prämienanteilen, auf alle an der Vermittlung eines Risikos beteiligten Vermittler aufgeteilt. Gleiches gilt für zentrale Angebotsaktionen. Weiters gilt die aliquote Zurechnung auch, wenn die Prämienerrhöhung auf Grund einer Meldung des VN (z.B. Änderung der Mitarbeiteranzahl, Fuhrparkmeldung) erfolgt, sofern keine verdienstliche Akquisitionstätigkeit eines Vermittlers vorliegt.
- f. Minderprämien: Bei Minderprämien, unabhängig von deren Grund, werden die Provisionsanteile sämtlicher in einem Risiko (siehe auch Pkt. 2. d) befindlichen Vermittler aliquot reduziert.
- g. Wird ein Kunde selbst Versicherungsvermittler und möchte seinen Eigenvertrag seinem Bestand zugewiesen haben, hat er darauf einen Anspruch. Die D.A.S. ist berechtigt, den Vertrag und die damit in Verbindung stehenden Betreuungsprovisionen auf den Kunden (=neuer Vermittler) umzustellen.
- h. Bei Entstehung eines Prämien Guthabens für den Kunden (z.B. bei Minderprämie, Änderung auf kurzfristige Zahlungsweise) erfolgt die Rückverrechnung der Betreuungsprovision zum Zeitpunkt der Entstehung des Guthabens.

### 3. Begriffsbestimmungen:

- a. A-Provisionär: Jener Vermittler, dem die Abschlussprovision aus einem Antrag zugerechnet wird.
- b. B-Provisionär: Jener Vermittler, der aus einem bestimmten Prämienteil eines Versicherungsvertrages Betreuungsprovision erhält. Der Bestand, für den ein Vermittler insgesamt B-Provisionen erhält, wird in der statistischen Kennzahl "provisionspflichtiger Bestand" abgebildet.
- c. Kundenbetreuer: Jener Vermittler, welcher entweder zuletzt einen gültigen Antrag gebracht hat oder die letztgültige Vollmacht vorgelegt hat (je nach dem was zuletzt erfolgt ist). Der Kundenbetreuer erhält sämtliche Vertragsunterlagen automatisch.

- d. Bestandsinhaber: Jener Vermittler, der den letztgültigen Antrag gebracht hat, der auch verarbeitet wurde. Dem Bestandsinhaber wird in internen D.A.S.-Statistiken ein Versicherungsvertrag zugerechnet.

Ein Vermittler kann mehrere dieser Rollen gleichzeitig einnehmen.

4. Die Provision teilt das Schicksal der Prämie. Es ist der Dispositionsfreiheit der D.A.S. vorbehalten, Versicherungsanträge anzunehmen oder abzulehnen, direkte oder indirekte Beteiligungsverhältnisse mit anderen Versicherungsunternehmungen zu einzelnen Verträgen einzugehen, besondere Bedingungen, Prämien oder Prämienzuschläge festzusetzen und den Rücktritt von abgeschlossenen Versicherungsverträgen oder deren "auch rückwirkende" Stornierung vorzunehmen. Falls eine abgeschlossene Versicherung vorzeitig aufgehoben/reduziert wird ist die D.A.S. berechtigt die zuviel bezahlte Provision zurückzufordern, unabhängig aus welchem Grund die Aufhebung/Reduzierung erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn die D.A.S. aus risikotechnischen, kaufmännischen oder sonstigen gerechtfertigten Gründen auf die Prämie oder einen Teil dieser verzichtet, wie beispielsweise bei der Entscheidung über die Eintreibung oder Nichteintreibung von Prämien, die Gewährung von Prämienstundungen, Prämiennachlässen, Prämienrückvergütung oder bei der Geltendmachung eines Kündigungsrechtes im Sinne der Rechtsschutzversicherungs-Bedingungen. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung eines Versicherungsvertrages besteht Anspruch auf Provision wie wenn der Vertrag von Beginn an für die konkrete Versicherungsdauer geschlossen worden wäre.
5. Grundlage für den Provisionsanspruch ist die Antragsannahme durch die D.A.S. Der Provisionsanspruch entsteht erst, wenn die Prämien samt Nebengebühren von der D.A.S. vereinnahmt worden sind. Die Provisionen werden in den gleichen Raten fällig, in denen die Prämienzahlung erfolgt. Sie werden einmal monatlich abgerechnet.
6. Haben sich mehrere Vermittler um den Abschluss eines Vertrages bemüht, so erhält nur derjenige Vermittler die Provision, der der D.A.S. zuerst den schriftlichen und bindenden Versicherungsantrag vermittelt und eingereicht hat.
7. Hat die D.A.S. an einen Versicherungsnehmer Prämienrückzahlungen zu leisten, gleichgültig aus welcher Veranlassung, hat der Versicherungsvermittler die daraus bezogenen Provisionen ebenfalls zurückzuerstatten.
8. Wird ein Vertrag frist- und termingerecht aufgekündigt und ein Neuvertrag eingereicht, erfolgt eine Neugeschäftswertung und Vergütung von Abschlussprovision aus Neuproduktion nur dann, wenn der Vertragsbeginn an den Beendigungszeitpunkt des Altvertrages anschließt.
9. Der Kunde ist von Vergütungs- und Provisionsfragen freizuhalten. Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen steht ausschließlich das Kundeninteresse im Mittelpunkt. Es ist dem Vermittler daher untersagt, Handlungen zu setzen, die vorwiegend den Zweck verfolgen, in den Genuss von Provisionen zu kommen (Provisionsreiterei). Ebenso dürfen Kunden nicht dazu veranlasst werden, Erklärungen abzugeben, deren Zweck die Übertragung von Provisionen auf den Vermittler ist. Erklärungen hinsichtlich des Wunsches nach Betreuerwechsel sind zulässig, solange sie keinen Wunsch nach Änderungen des Betreuungsprovisionsflusses beinhalten.
10. Die Abtretung von Provisions- und sonstigen Forderungen, die sich aus dem Vertretungsverhältnis ergeben, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die D.A.S. Keiner Zustimmung durch die D.A.S. bedarf die Abtretung der Provisionsforderungen an einen Rechtsnachfolger des Versicherungsagenten, wenn zum Zeitpunkt der Abtretung zwischen dem Rechtsnachfolger und der D.A.S. ein aufrechtes und ungekündigtes Vermittlungsverhältnis besteht.
11. Der Vermittler erklärt sein Einverständnis, dass bestehende Negativsalden auf seinen Konten für Provisionen sowie sonstige Vergütungen mit Guthaben aus anderen für ihn in der D.A.S. geführten Provisionskonten gegeneinander ausgeglichen werden. Für darüber hinausgehende Negativsalden verpflichtet sich der Vermittler, diese binnen eines Monats auszugleichen.
12. Erheben mehrere Personen Anspruch auf die Provision des Vermittlers, ist die D.A.S. berechtigt, diese bis zum zweifelsfreien Anspruchsnachweis des tatsächlich Berechtigten zurückzubehalten.
13. Bei Beendigung der Vermittlungsvereinbarung mit der D.A.S. entfallen die Betreuungsprovisionen für den Versicherungsvermittler.
14. Die gewählte Schreibweise ist als geschlechtsneutral zu betrachten und bezieht sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.